



des Rekurses gegeben. Mit Eingabe vom 25. Juli 2022 liess sich der Rekurrent hierzu vernehmen.

### **Formell-rechtliche Erwägungen**

11. Der Rekurs wurde form- und fristgerecht bei der Sicherheitsdirektion als zuständiger Rekursinstanz eingereicht. Ein aktuelles Rechtsschutzinteresse an einer Entscheidung in der Sache liegt vor. Auf den Rekurs ist einzutreten.

### **Materiell-rechtliche Erwägungen**

12. Umstritten ist, ob der Rekursgegner die Wiederaushändigung des vorsorglich entzogenen Führerausweises des Rekurrenten zu Recht ablehnte.

13. Am 15. Februar 2022 verfügte der Rekursgegner gegen den Rekurrenten einen vorsorglichen Führerausweisentzug und ordnete eine Fahreignungsabklärung an (act. 21). Die Verfügung erwuchs unangefochten in Rechtskraft. Entsprechend ist, wie der Rekursgegner zu Recht ausführte (act. 30 S. 2), nunmehr die Frage Streitgegenstand, ob die Wiederaushändigung des Führerausweises zu Recht abgelehnt wurde. Der der Entzugsverfügung zugrunde liegende Sachverhalt kann infolge rechtskräftiger Beurteilung nicht mehr in Frage gestellt werden. Damit können auch die diesbezüglichen Einwände des Rekurrenten nicht mehr berücksichtigt werden. Nicht zu hören sind konkret die Rügen, der zuständige Polizist habe wahrheitswidrig rapportiert, die Verfasser des Gutachtens des IRM vom 12. November 2021 (act. 7) hätten aus Neid und aufgrund des Wunsches nach Selbständigkeit und Unabhängigkeit eine von der Klinik Hirslanden abweichende Beurteilung abgegeben, der Rekurrent sei während Jahrzehnten unfallfrei und gesetzeskonform gefahren und der Rekursgegner habe aufgrund seiner Zusammenarbeit mit dem Universitätsspital infolge von bestehenden Animositäten den Bericht der Klinik Hirslanden hinsichtlich der Anordnung einer Fahreignungsabklärung nicht berücksichtigt (act. 26/1 S. 2 ff., act. 33 S. 1). Demnach ist auch der Eventualantrag des Rekurrenten, die Akten seien an das Strassenverkehrsamt zurückzuweisen und der rapportierende Polizist sei als Zeuge unter Beisein des Unterzeichneten zu befragen (act. 26/1 S. 1), abzuweisen.

14. Der Rekurrent führt zwar richtig aus (act. 26/1 S. 1 f.), dass die Administrativbehörde bei ihrer Beurteilung an die Sachverhaltsfeststellung der Strafbehörde gebunden ist. Eine Abweichung ist nur zulässig, wenn die Behörde ihrem Entscheid Tatsachen zugrunde legt, die dem Strafrichter unbekannt waren, wenn sie zusätzliche Beweise erhebt oder wenn der Strafrichter nicht alle sich mit dem Sachverhalt stellenden Rechtsfragen abklärte (Urteile des Bundesgerichts 6A\_81/2006 vom 22. Dezember 2006 E. 2.3, 1C\_539/2016 vom 20. Februar 2017 E. 2.2). Entgegen seiner Ansicht hielt sich der Rekursgegner an diese Praxis und stellte den Sachverhalt, der dem Strafbefehl vom 31. März 2022 (act. 25) zugrunde



lag, nicht in Frage. So stellte er nicht in Abrede, dass die Unfälle vom 3. November 2021 einer Unaufmerksamkeit geschuldet waren. Indessen erweckte bei ihm der Umstand, dass beim Rekurrenten an jenem Tag innerhalb von nur 15 Minuten (Unfallzeitpunkte: 12:00 und 12:15 Uhr) folgenschwere Aufmerksamkeitsstörungen auftraten, in Kombination mit dem bei ihm festgestellten verwirrten Zustand, Zweifel an dessen Fahreignung (act. 21 S. 2 ff.). Dies steht nicht im Widerspruch zum Strafbefehl, da dieser, entgegen der Auffassung des Rekurrenten (act. 33 S. 2), eine Gesundheitsproblematik und Fahruntfähigkeit nicht ausschloss, da er sich mit der Ursache der festgestellten mangelnden Aufmerksamkeit nicht befasste.

15. Selbstredend sind eine schnelle und sichere visuelle Wahrnehmung, visuelle Zielorientierung im Verkehrsraum, Aufmerksamkeitsverteilung, Fokussierung und Belastbarkeit sowie schnelle und sichere (auch motorische) Reaktionen für ein sicheres Fahren unabdingbar (Urteil des Bundesgerichts 1C\_74/2011 vom 17. Mai 2011 E. 2.3). Namentlich bei älteren Fahrzeuglenkern kann sich die Aufmerksamkeits- und Konzentrationsleistung aus medizinischen Gründen oder altersbedingt verschlechtern. Abnehmen kann namentlich die geteilte Aufmerksamkeit, d.h. die Fähigkeit, parallel verschiedene Informationen zu verarbeiten. Aufgrund der Vorfälle vom 3. November 2021 bedarf es einer Abklärung, ob beim Rekurrenten eine körperliche Einschränkung vorliegt bzw. ob eine reine, nicht auf die Fahrfähigkeit zurückzuführende Unachtsamkeit Unfallursache war. Eine Untersuchung erscheint vor allem auch deshalb angebracht, da der Rekurrent bezüglich der Ursache der Aufmerksamkeitsdefizite vom 3. November 2021 keine Erklärung abgeben konnte.

16. Bevor nicht gutachterlich festgestellt wird, dass der Rekurrent die kognitiven Voraussetzungen für die Fahrzeugführung erfüllt bzw. die Zweifel an der Fahreignung ausgeräumt wurden, kommt die Wiederaushändigung des Führerausweises nicht in Frage (vgl. Art. 17 Abs. 3 SVG).

17. Da zum heutigen Zeitpunkt noch kein positives verkehrsmedizinisches Gutachten vorliegt, erweist sich die Verweigerung der Wiedererteilung des Führerausweises durch den Rekursgegner als gerechtfertigt.

### **Ergebnis**

18. Der Rekurs ist daher abzuweisen.

### **Kosten für das Rekursverfahren, Parteientschädigung**

19. Ausgangsgemäss sind die Verfahrenskosten dem Rekurrenten aufzuerlegen. Eine Parteientschädigung ist ihm mangels Obsiegens nicht auszurichten.